

Prüfungsordnung Qualifikationsverfahren Kauffrau/Kaufmann und Berufsmaturität Typ Dienstleistungen 2026

Prüfungsorgane

Die Prüfungen stehen unter Aufsicht der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau und der kantonalen Fachkommission.

Administrative Prüfungsleitung

Amanda Eggimann, Telefon 062 837 97 03, amanda.eggimann@hkv.ch.

Prüfungssekretariat

Qualifikationsverfahren Kauffrau/Kaufmann, Prüfungskreis Aarau, Bahnhofstrasse 46, 5001 Aarau, Zimmer E32, EG-Westflügel, Telefon 062 837 97 03.

Öffentliche Diplomfeiern

HKV Aarau: Freitag, 26. Juni 2026 Katholische Kirche (hinter Hauptpost), Aarau.

Die Detailangaben sind im Prüfungsaufgebot enthalten und werden zur gegebenen Zeit auch auf der Homepage veröffentlicht.

Allgemeine Weisungen für Kandidaten

1. Die Prüfungen sind nicht öffentlich

Ausser den Mitwirkenden haben nur Personen mit einem Ausweis der kantonalen Behörde oder der Prüfungsleitung Zutritt.

2. Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden an der Schlussfeier bekanntgegeben. Vorherige Anfragen an Prüfungsleitung, Sekretariate und Experten werden nicht beantwortet.

Kandidat:innen können am Dienstag, 23.06.2026, ab 15.00 Uhr die EFZ- und die BM-Ergebnisse über <https://www.ag.ch/qv-infoservice> prüfen, ob sie die Abschlussprüfung bestanden haben. Nach Eingabe der AHV-Nummer und des Geburtsdatums wird der jeweils persönliche QV-Status angezeigt. Falls das Qualifikationsverfahren nicht bestanden wurde, informiert die Schule direkt.

3. Rangliste Diplomfeier

Kandidaten mit Dispensationen werden aufgrund der Vorbildungen und verkürzten Ausbildungen an der Diplomfeier nicht für die Rangliste berücksichtigt.

4. Prüfung nicht bestanden

Die Fachkommission wird diejenigen Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, bis am Dienstag, 23.06.2026 schriftlich benachrichtigen. Sie werden am Donnerstag, 02.07.2026 zur Einsichtnahme ihrer Arbeiten aufgeboten.

5. Verbot von Handy und anderen elektronischen Geräten

Während allen schriftlichen und mündlichen Prüfungen müssen sämtliche Handys und andere elektronische Geräte (Tablets, Smartwatches, iPods etc.) ausgeschaltet in der Garderobe oder in der Mappe deponiert werden. Wer gegen diese Vorschrift verstösst, wird von der laufenden Prüfung ausgeschlossen.

6. Erlaubte Hilfsmittel

Für alle schriftlichen Arbeiten und Entwürfe darf nur das von der Prüfungsleitung abgegebene Papier verwendet werden. Die Kandidaten bringen nur Schreibzeug, Lineal und die auf dem Prüfungsaufgebot aufgeführten Hilfsmittel mit. Es darf nicht mit Bleistift und nicht rot geschrieben oder rot markiert werden. Auch bei Benutzung eines Taschenrechners ist der Prüfungskandidat verpflichtet, den Lösungsweg der Aufgaben lückenlos darzustellen.

Alle erlaubten Hilfsmittel sind von den Kandidaten selbst zu beschaffen und mitzubringen. Für das einwandfreie Funktionieren der Geräte ist der Benutzer verantwortlich. Tritt eine Störung an einem Gerät auf, so besteht kein Anspruch auf eine Prüfungsverlängerung, eine Nachprüfung oder auf ein Ersatzgerät – es sei denn, ein eigenes Gerät ist vorhanden. Jedes Hilfsmittel darf nur von einem Kandidaten benutzt werden.

7. Ausweispflicht

Bei allen Prüfungen ist ein amtlicher Ausweis mit Foto vorzuweisen (z.B. Identitätskarte, Pass, Führerschein oder C-Ausweis).

8. Erkrankung

Wir bitten die Kandidat:innen zwischen Prüfungsbeginn und Schlussfeier erreichbar zu bleiben, damit bei Erkrankung von Expert:innen die entsprechenden Prüfungen nötigenfalls verschoben werden können.

Bei Abwesenheit oder verspätetem Eintreffen gelten folgende Regeln:

- Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen sind spätestens eine Stunde vor Prüfungsbeginn telefonisch der Prüfungsleitung (062 837 97 03) zu melden. SMS, WhatsApp oder ähnliche Mitteilungen für Abmeldungen sind unzulässig.
- Das ärztliche Zeugnis ist innerhalb von 48 Stunden per E-Mail an amanda.eggimann@hkv.ch einzureichen (ggf. direkt durch die Arztpraxis). Zeugnisse, die rückwirkend, ohne Dauerangabe oder von Angehörigen ausgestellt sind, werden nicht anerkannt.

Wird die Absenz nicht gemeldet oder das Arzteugnis nicht fristgerecht eingereicht, erlischt der Anspruch auf Nachprüfung.

- Wer zu einer Prüfung antritt, gilt als gesund. Nach Prüfungsschluss geltend gemachte Krankheiten können nicht berücksichtigt werden.
- **Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Nichtbestehen und wird mit der Note 1 bewertet (§ 36a VBW) und der Anspruch auf eine Nachprüfung erlischt.**
- Bei unverschuldeter Verspätung kann die Prüfung verzögert gestartet werden, sofern der Prüfungsablauf dadurch nicht gestört wird. Alternativ wird ein Nachprüfungstermin angesetzt.

9. Umgang mit Prüfungsverstössen

Gemäss § 36 der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung gilt:

- Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Prüfung, Abgabe von Plagiaten und bei Verstoss gegen die Prüfungsordnung gilt das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden.
- Die Beurteilung des Schweregrads eines Prüfungsverstosses erfolgt durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der kantonalen Prüfungskommission; diese bestimmt die entsprechende Sanktion.

Gebühren

Gemäss § 46 Abs. 1 lit. e der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung wird für die Prüfungswiederholung nach unbegründetem Fernbleiben von Qualifikationsverfahren eine Gebühr von CHF 400.00 erhoben.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Freundliche Grüsse



Amanda Eggimann
Administrative Prüfungsleitung